

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Inkrafttreten der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch „Tackenstraße“ (Teilfläche aus Flurstück 397) im Stadtteil Ast- feld

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 die Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch „Tackenstraße“ (Teilfläche aus Flurstück 397) im Stadtteil Astfeld aufgrund des § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch sowie der §§ 10 und 58 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss der Satzung wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Planungsinhalt der Satzung ist es, dem Grundstückseigentümer die angestrebte Grundstücksbebauung der in Rede stehenden Teilfläche des Flurstücks 397, Flur 1, Gemarkung Astfeld, zu ermöglichen. Darüber hinaus werden gemäß § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b Baugesetzbuch getroffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch liegt im Stadtteil Astfeld in nördlicher Richtung der Gemeindefeldstraße „Tackenstraße“. Er beinhaltet eine ca. 910 qm große und zur Tackenstraße hin gelegene Teilfläche des Flurstücks 397, Flur 1, Gemarkung Astfeld. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im zugehörigen Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

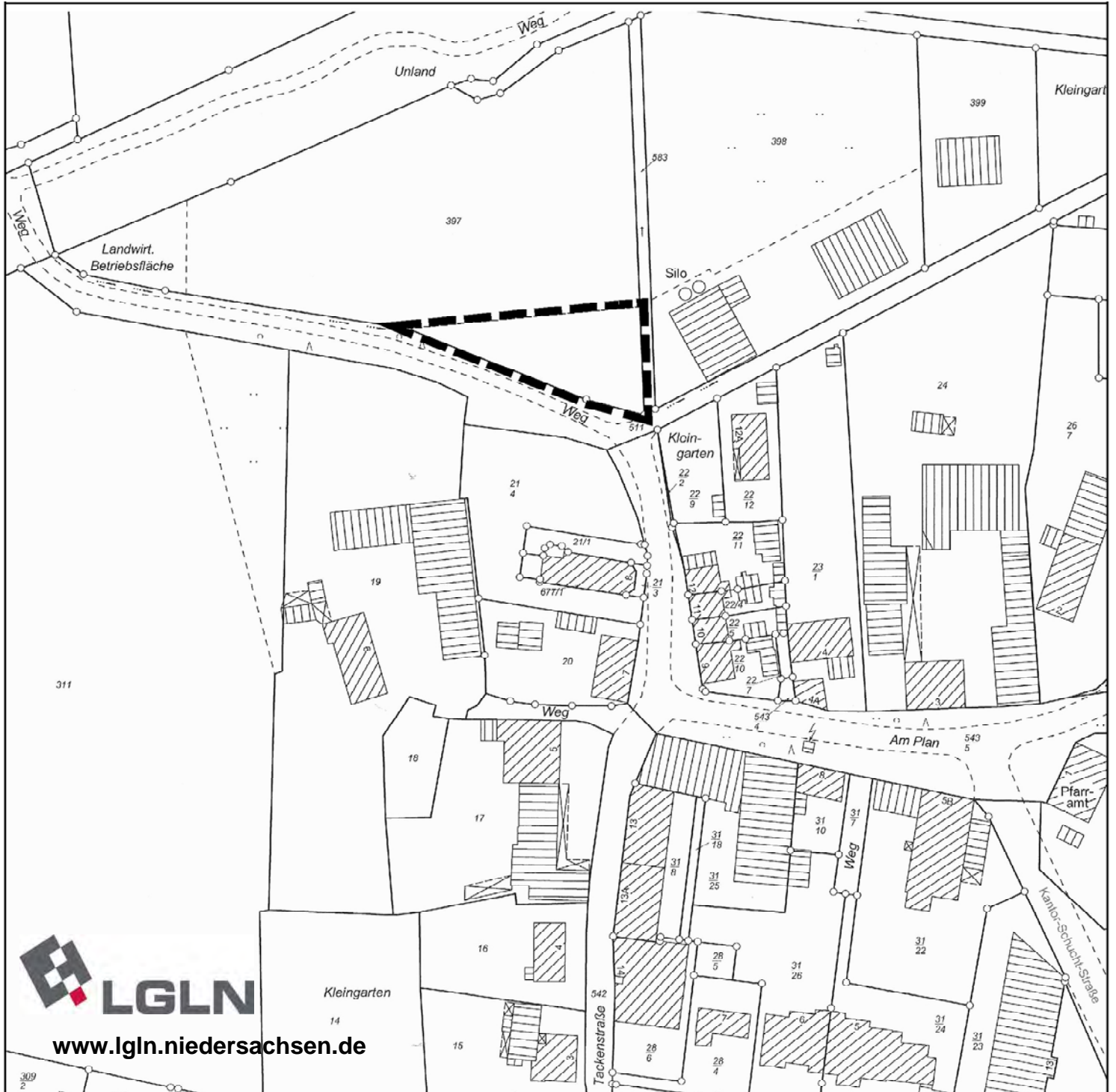
In Vertretung

gez.

Ingo Henze

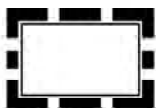
Anlage

1 Übersichtsplan



www.lgln.niedersachsen.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung;
© 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch „Tackelstraße (Teilfläche aus Flurstück 397, Flur 1, Gemarkung Astfeld)“